Nichtamtliche Lesefassung
Vom 27. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 28, S. 108–110)
in der Fassung vom 28. Februar 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 23, S. 75–76)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Italienisch

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 2 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 6 Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Italienisch mit einem Leistungsumfang von 120 oder 90 ECTS-Punkten kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Italienisch wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Italienisch gehört, erworben hat und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der italienischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 wird auch zugelassen, wer einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Italienisch erworben hat.

(2) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin nicht über einen lehramtsbezogenen ersten Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verfügt und auch die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann er/sie unter der Voraussetzung gemäß Satz 2 zum Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Erweiterungsfach Italienisch unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass er/sie den Abschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 1 Satz 2 vor Aushändigung der Abschlussdokumente über die bestandene Masterprüfung im Erweiterungsfach Italienisch nachweist. Voraussetzung für die Zulassung unter Vorbehalt ist, dass der Bewerber/die Bewerberin an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Italienisch gehört, oder an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Italienisch immatrikuliert ist.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 2 Absatz 1 Satz 2 und
2. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (Satz 3 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses ist dem Service Center Studium unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 2 Absatz 1 Satz 2 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird. Tritt die Bedingung gemäß Satz 2 nicht ein, kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 4 eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.

(4) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium weder in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 noch in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 die Vorlage einer Bescheinigung über die Immatrikulation in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Italienisch gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Italienisch.

(5) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 weder ein Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 2 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat noch eine Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 vorlegen kann, genügt für die Bewerbung um eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 die Vorlage einer Bestätigung, dass er/sie sich für dasselbe Semester für das Studium in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, zu dessen Fächern nicht das Fach Italienisch gehört, oder in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasium in anderen Fächern als dem Fach Italienisch beworben hat. Die Zulassung unter Vorbehalt erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass die Immatrikulation in einem Studiengang gemäß Satz 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung gegenüber dem Service Center Studium nachgewiesen wird.

(6) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin. Die Vorbereitung der Entscheidung obliegt dem Service Center Studium.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Rektors/der Rektorin erlässt das Service Center Studium die Bescheide. Bei Versagung der Zulassung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.